



Bundesversicherungsamt

Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An die
bundesunmittelbaren
Sozialversicherungsträger

- per E-Mail -

nachrichtlich: - per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 2511
FAX +49 228 619 1874
E-MAIL referat_511@bvamt.bund.de
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de
BEARBEITER(IN) Reiner Müller

DATUM 30. März 2017
AZ **511 - 4110.13 - 566/93**
(bei Antwort bitte angeben)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IV a 2
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 225
53107 Bonn

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft
Referat 124
Postfach 14 02 70
53107 Bonn

Minister und Senatoren für Arbeit,
Gesundheit und Soziales der Länder

GKV-Spitzenverband
- Abteilung Systemfragen -
Herrn Dr. Pekka Helstelä
Reinhardtstraße 30
10117 Berlin

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V.
- Finanzen, Controlling,
Betriebswirtschaft -
Herrn Jörg Botti
Alte Heerstraße 111
53575 Sankt Augustin

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Geschäftsbereich 0100 -
Frau Sabine Köhler
10704 Berlin

**Vermögensanlagen der Sozialversicherungsträger gemäß §§ 80, 83 SGB IV;
hier: Reform der freiwilligen Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes deutscher
Banken e.V. (Bankenverband)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bankenverband hat in einer Presseerklärung am 17. Februar 2017 mitgeteilt, dass die freiwillige Einlagensicherung zum 1. Oktober 2017 weiter eingeschränkt werde.

Auf Nachfrage des BVA hat der Bankenverband jetzt erklärt, dass die Sozialversicherungsträger als mittelbarer Teil der staatlichen Verwaltung von dem vorgesehenen Ausschluss „staatlicher Stellen“ vom Schutz durch den Einlagensicherungsfonds grundsätzlich nicht betroffen sind. Der Ausschluss betrifft „Bund, Länder, Gemeinden und andere Gebietskörperschaften“. Nicht erfasst wird von dieser Definition die mittelbare Bundes- und Landesverwaltung, die durch bundes- bzw. landesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durchgeführt wird. In der Kategorisierung des Bankenverbandes sind die Sozialversicherungsträger der Anlegergruppe "Unternehmen, Versicherungen und halbstaatliche Stellen" zugeordnet.

Das bedeutet für die Sozialversicherungsträger, dass die Einlagensicherung im Grundsatz bestehen bleibt. Ab dem 1. Oktober 2017 besteht allerdings kein Schutz mehr für Schuld-scheindarlehen und Namensschuldverschreibungen. Bestandsschutz wird gewährt. Ab 1. Januar 2020 besteht zudem kein Schutz mehr für Einlagen mit einer Laufzeit über 18 Monaten. Auch hier wird Bestandsschutz gewährt.

Die Änderungen des Statuts der Einlagensicherung sollen am 5. April 2017 von der Delegiertenversammlung des Bankenverbandes beschlossen werden.

Mit unserem Rundschreiben vom 23. Juli 2012 hatten wir Sie über die seinerzeit beschlossenen Änderungen des Umfangs der freiwilligen Einlagensicherung informiert. Seit dem 1. Januar 2015 gilt eine Sicherungsgrenze in Höhe von 20 Prozent der Eigenmittel. Ab dem 1. Januar 2020 wird die Sicherung auf 15 Prozent und ab dem 1. Januar 2025 auf 8,75 Prozent der Eigenmittel abgesenkt.

Aus gegebenem Anlass bitten wir Sie, darauf zu achten, dass die Sicherungsgrenzen ab den genannten Stichtagen bereits Gültigkeit erlangen für die Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder verlängert wurden (vgl. § 6 Nr. 1 des Statuts). Nur für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, hatte die damalige Sicherungsgrenze von 30 Prozent der Eigenmittel noch Bestand.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Heinrich Hinken